

# **Vierte Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

vom 14. März 2023

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2023-22](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-22))

Aufgrund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und Art. 8 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Baye-risches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird.

## **§ 1**

Die Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 9. Januar 2020 (Fund-stelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2020-1](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2020-1)) zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2022 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2022-42](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2022-42)) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Anlage“ die Worte „Anlage 2 zu dieser Satzung“ durch die Worte „Anlage 5 zur Hochschulzulassungsverordnung“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 5 werden am Ende nach dem Wort „Hochschulzulassungsverordnung“ die Worte „und der Anlage 1 zu dieser Satzung“ angefügt.
3. In § 7 Satz 2 wird am Ende der Klammerzusatz „(Ausschlussfristen)“ gestrichen.
4. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“(3) <sup>1</sup>Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, stellen den Zulassungsantrag ebenfalls online bei der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. <sup>2</sup>Die Regelungen in Abs. 2 Sätze 2 bis 9 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Alle Zulassungsanträge von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, gelten als Sonderanträge im Sinne von Abs. 2 Sätze 6 und 7.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden am Ende nach dem Wort „Hochschulauswahlverfahrens“ die Worte „bis einschließlich Wintersemester 2023/24“ angefügt.
  - b) Das Wort „Bewerber“ wird durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

6. Nach § 11 wird folgender § 11a neu eingefügt:

**„§ 11a Auswahl nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens ab dem Sommersemester 2024**

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Verbindung mit einem oder mehreren weiteren Auswahlkriterien, die über die Studieneignung besonderen Aufschluss geben.

(2) <sup>1</sup>Im Studiengang Psychologie (Bachelor of Science) wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und das Ergebnis des psychologiespezifischen Bachelor-Studieneignungstest der Deutschen Gesellschaft für Psychologie „BaPsy-DGPs“ für die Erstellung der Rangliste im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren herangezogen, wobei die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 60 Prozent und das Ergebnis des Studieneignungstests mit 40 Prozent gewichtet wird. <sup>2</sup>Die Bildung der Rangliste erfolgt nach den Regelungen in der Anlage 3.“

7. In § 12 Satz 2 wird am Ende der Klammerzusatz „(Ausschlussfristen)“ gestrichen.
8. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird beim Wort „Quoten“ das „n“ gestrichen und der Passus „Nummern 2 und 3“ wird ersetzt durch den Passus „Nummer 3“.
  - b) In Abs. 4 wird der Passus „Anlage 2 und 3“ durch den Passus „§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1“ ersetzt.
  - c) Der Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
9. Die Anlage 2 wird komplett gestrichen.
10. Die bisherige Anlage 3 wird zur Anlage 2.
11. Es wird folgende neue Anlage 3 eingefügt:

**„Anlage 3**

**Auswahl nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens**

**1. Psychologie (Bachelor of Science)**

Bei der Auswahl wird der von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) bereitgestellte psychologiespezifische Bachelor-Studieneignungstest der DGPs „BaPsy-DGPs“ berücksichtigt. Es gelten für die Durchführung des Testverfahrens die Ordnung für die Anwendung des BaPsy-DGPs vom 27. Januar 2023 sowie die auf der Internetseite [www.studieneignungstest-psychologie.de](http://www.studieneignungstest-psychologie.de) veröffentlichten Termine, Anmelde- und Zulassungsvoraussetzungen sowie Durchführungsbestimmungen. Für die Teilnahme am „BaPsy-DGPs“ wird ein Teilnahmeentgelt erhoben.

Für die Erstellung der Rangliste wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach der unten stehenden Tabelle in einen Punktwert umgewandelt. Ausländische Noten werden vorher nach den einschlägigen Richtlinien in das deutsche Notensystem umgerechnet. Anschließend wird der Punktwert der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,6 und der im Test „BaPsy-DGPs“ erzielte Prozentrangwert mit dem Faktor 0,4 multipliziert. Die erhaltenen Werte für die Hochschulzugangsberechtigung und den Test „BaPsy-DGPs“ werden nun addiert und die Bewerberinnen und Bewerber werden hiermit

auf der Rangliste in absteigender Reihenfolge aufgelistet. Wird kein Testergebnis für den BaPsy-DGPs nachgewiesen, wird der Wert 0 als Testergebnis berücksichtigt.

Tabelle: Umwandlung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in einen Punktwert:

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt in einen Punktwert umgewandelt:

Durchschnittsnote	Punktwert
1,0	100,0
1,1	98,0
1,2	96,0
1,3	94,0
1,4	92,0
1,5	90,0
1,6	88,0
1,7	86,0
1,8	84,0
1,9	82,0
2,0	80,0
2,1	78,0
2,2	76,0
2,3	74,0
2,4	72,0
2,5	70,0
2,6	68,0
2,7	66,0
2,8	64,0
2,9	62,0
3,0	60,0
3,1	58,0
3,2	56,0
3,3	54,0
3,4	52,0
3,5	50,0
3,6	48,0
3,7	46,0
3,8	44,0
3,9	42,0
4,0	40,0
4,1	38,0
4,2	36,0
4,3	34,0
4,4	32,0

“

**§ 2**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie ist erstmals anzuwenden für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/24.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli